

Vereinsjugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des Eschweger TSV 1848 e. V. sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis 27 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend des Eschweger Turn- und Sportverein 1848 e. V. führt und verwaltet sich selbstständig, im Rahmen der Vereinssatzung und der geltenden Ordnungen des Eschweger Turn- und Sportverein 1848 e. V. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Aufgaben der Vereinsjugend des Eschweger Turn- und Sportverein 1848 e. V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- b) Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- c) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- d) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Vereinsjugendvollversammlung und
- b) der Vereinsjugendausschuss
- c) die Jugendversammlungen der Abteilungen.

§ 4 Vereins-Jugendversammlung

- a) Die Jugendvollversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahre, aus jungen Menschen bis 27 Jahren sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des Eschweger Turn- und Sportverein 1848 e. V.
- b) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter;
 - Entgegennahme der Berichte und des Haushaltsabschlusses des Vereinsjugendausschusses;
 - Beratung über die Verwendung des durch den Vorstand im Rahmen des Vereinshaushaltes zugewiesenen Etats zugunsten der Vereinsjugend;
 - Entlastung und Wahl des Jugendausschusses;
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.

- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen. Sie ist in beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
Auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
 - dem Jugendwart oder der Jugendwartin als Vorsitzende/r
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin (z. Zt. der Wahl unter 18 Jahre)
 - sowie den Jugendvertretern der Abteilungen des ETSV 1848 e.V.
- b) Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendvollversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- c) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.
- e) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- f) Der Jugendausschuss kann sich seine Geschäftsordnung selbst geben.
- g) Der Vereinsjugendausschuss kann für zeitlich begrenzte Aufgaben/Projekte Ausschüsse berufen.
- h) Der Vereinsjugendausschuss wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt/benannt.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2005 in Kraft.